OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500657/3/BL

Datum:
Linz, 22. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des H W, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 09.12.2021, GZ: BHBR/921040034835/21, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als die verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses auf 600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag herabgesetzt wird. Zu Spruchpunkt 2 wird die verhängte Geldstrafe ebenfalls auf 600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.12.2021, GZ: BHBR/921040034835/21, wurden gegen den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von jeweils 1.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 2 Tage) sowie Verfahrens-kostenbeiträge von insgesamt 240 Euro verhängt.

Vorgeworfen wurde dem Bf dabei zu Spruchpunkt 1 die Verletzung von § 79 Abs. 2 Z 21 iVm § 73 AWG 2002 iVm dem Bescheid der belangten Behörde vom 02.05.2019, GZ: BHBRBA-2019-13101/21-SM. Mit dem eben genannten Bescheid wurde dem Bf aufgetragen bis längstens 15.06.2019 genau bezeichnete Abfälle auf dem Grundstück X und X, KG und Gemeinde G einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und die entsprechenden Entsorgungs-nachweise vorzulegen.
Mit Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf nun vorgeworfen für den Zeitraum vom 18.09.2021 bis 11.11.2021 diesen Behandlungsauftrag nicht vollständig erfüllt zu haben, da bisher nicht für die gesamten Abfälle Entsorgungsnachweise vorgelegt worden seien.

Mit Spruchpunkt II wurde dem Bf die Verletzung von § 79 Abs. 2 Z 21 iVm § 73 AWG 2002 iVm dem Bescheid der belangten Behörde vom 05.07.2021, GZ: BHBRBA-2019-13101/109-BDJ vorgeworfen. Mit diesem Bescheid der belangten Behörde wurde dem Bf aufgetragen bis längstens 15.08.2021 genau bezeichnete Abfälle auf dem Grundstück X und X, KG und Gemeinde G einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und die entsprechenden Entsorgungs-nachweise vorzulegen. Mit Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf nun vorgeworfen für den Zeitraum vom 18.09.2021 bis 11.11.2021 diesen (weiteren) Behandlungsauftrag nicht vollständig erfüllt zu haben, da bisher nicht für die gesamten Abfälle Entsorgungsnachweise vorgelegt worden seien.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 19.12.2021 rechtzeitig eine Beschwerde, in der er inhaltlich unter anderem mitteilte, dass gewisse „Sachen ... längst entfernt“ worden seien. Einen roten BMW habe er nie gehabt und landwirtschaftliche Maschinen ohne Ölgetriebe dürften in einem überdachten Bereich stehen bleiben. Zudem führte der Bf aus, dass er 1.200 Euro Pension beziehe, ihm davon aber (seitens der Bank) 934 Euro abgezogen würden. Letztlich gab der Bf an, dass er bis 10.01.2022 „alles ... machen“ wolle.

I.3. Mit Schreiben vom 23.12.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt – ohne eine Beschwerdevor-

entscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den Akt der belangten Behörde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – welche im Übrigen auch nicht beantragt wurde – abgesehen werden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Mit rechtskräftigen Bescheiden der belangten Behörde vom 02.05.2019 (GZ: BHBRBA-2019-13101/21-SM) und vom 05.07.2021 (GZ: BHBRBA-2019-13101/109-BDJ) wurde die Abfalleigenschaft der hier gegenständlichen und genau bezeichneten Abfälle festgestellt und dem Bf aufgetragen eine nachweisliche Entsorgung durchzuführen. Diesen Aufträgen ist der Bf nur teilweise nachgekommen. Entsorgungsnachweise wurden betreffend Spruchpunkt 1 des gegenständlichen Straferkenntnisses erbracht für: 1 m^3 Altholz, Elektro-Kleingeräte, Ladewagen, Küchenofen, BMW, 3 Dachrinnen, 19 Stück PKW-Reifen, Absbestzement bzw. 1.550 kg Eternit, 3.040 kg Alteisen, 10 kg verschmutztes Papier. Betreffend Spruchpunkt 2 wurden für folgende Abfälle Entsorgungs-nachweise vorgelegt: 3.040 kg Alteisen. Somit sind noch nicht sämtliche Abfälle nachweislich entsorgt worden.

Betreffend den Bf scheinen mehrere rechtskräftige und einschlägige Verwaltungs-strafvormerkungen iZm dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 auf. Der Bf erhält eine monatliche Pension in Höhe von 1.200 Euro, von der ihm allerdings nach eigenen Angaben (abzüglich anderer Verbindlichkeiten und wohl auch Pfändungen) nur 266 Euro zur Verfügung stehen.

II.3. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde. Auch der Bf gesteht in seiner Beschwerde ein, dass er gewisse Abfälle bereits entsorgt habe und alles Übrige bis zum 10.01.2022 erledigen wolle. Widersprüche ergeben sich nur hinsichtlich der Aussage des Bf, dass er keinen roten BMW gehabt habe. Für einen PKW der Marke BMW wurden von ihm aber bereits Entsorgungsnachweise vorgelegt. Zumal eine Entsorgung eines BMW bereits stattgefunden hat und der Bf

selbst hierfür der belangten Behörde einen Beleg vorgelegt hat, ist dies im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ohnehin nicht mehr relevant.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier einschlägige Bestimmung des § 79 Abs. 2 Z 21 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) besagt, dass wenn Anordnungen gemäß § 73 AWG 2002 nicht befolgt werden, eine Geldstrafe von 450 Euro bis 8.400 Euro verhängt werden kann.

Mit den Bescheiden der belangten Behörde vom 02.05.2019 (GZ: BHBRBA-2019-13101/21-SM) und vom 05.07.2021 (GZ: BHBRBA-2019-13101/109-BDJ) wurde die Abfalleigenschaft der hier gegenständlichen und genau bezeichneten Abfälle rechtskräftig festgestellt und dem Bf aufgetragen eine nachweisliche Entsorgung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um Anordnungen nach § 73 AWG 2002. Diesen Behandlungsaufträgen ist der Bf – jedenfalls im Zeitraum vom 18.09.2021 bis 11.11.2021 – nur teilweise nachgekommen. Aus diesem Grund ist der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 jedenfalls erfüllt, da die Anordnung gemäß § 73 AWG 2002 nicht im vollen Umfang erfüllt wurde.

III.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit des objektiv rechtswidrigen Verhaltens ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 5 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf konnte nicht darlegen, dass ihn am Zustandekommen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Es ist im konkreten Fall daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist dem Bf daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 79 Abs. 2 AWG 2002 450 Euro bis 8.400 Euro. Die belangte Behörde hat zu Spruchpunkt 1 und 2 jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 1.200 Euro verhängt.

Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung die zahlreichen einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkungen des Bf (richtigerweise) als straferschwerend gewertet, allerdings keine Milderungsgründe ins Treffen geführt. Die bereits teilweise Beibringung von Entsorgungsnachweisen und die Zusage des Bf in der Beschwerde die weitere Entsorgung durchführen zu wollen, kann allerdings nach Ansicht des erkennenden Gerichts als Milderungsgrund gewertet werden. Zudem hat die belangte Behörde das, aufgrund offener Verbindlichkeiten bzw. Schulden, niedrigere Einkommen des Bf, das diesem zur Verfügung steht, nicht berücksichtigt.

Aus diesen Gründen erscheint eine Reduktion der Geldstrafen auf nunmehr jeweils 600 Euro als angemessen. Eine weitere Reduktion auf die Mindeststrafe oder eine Ermahnung ist in dieser Beschwerdesache allerdings aus spezialpräventiven Gründen nicht möglich. Die Ersatzfreiheitsstrafen waren ebenfalls jeweils entsprechend herabzusetzen bzw. zu halbieren.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kann somit im Ergebnis mit jeweils geringeren Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen das Auslangen gefunden werden, sodass die von der belangten Behörde festgesetzten Strafen entsprechend herabgesetzt bzw. halbiert wurden.

III.5. Aufgrund der Reduktion der verhängten Strafen entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Vorschreibung der Kosten des behördlichen Verfahrens vor der belangten Behörde ändert sich gemäß § 64 Abs. 2 VStG, sodass zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses nun 60 Euro und zu Spruchpunkt 2 ebenfalls 60 Euro anfallen. Insgesamt sind daher die Kosten des behördlichen Verfahrens, die der Bf zu tragen hat, mit 120 Euro festzusetzen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang